

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Lissan

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M – V, S. 205), geändert durch das sechste Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M – V S. 179) wird für die Benutzung der Bibliothek und die Erhebung von Gebühren folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lissan. Sie dient der schulischen Bildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und allgemeinen Informations- und Freizeitzwecken.
- (2) Jeder kann die Einrichtung der Bibliothek im Rahmen dieser Benutzerordnung nutzen.
- (3) Die Ausleihe und sonstige Leistungen sind nach Maßgabe der Gebührensatzung in ihrer jeweiligen Fassung gebührenpflichtig..

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Er kann in begründeten Fällen zurückverlangt werden.
- (2) Die BenutzerInnen melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen gültigen amtlichen Identitätsausweises an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf einem Anmeldeformular notwendig. Die BenutzerInnen erkennen mit ihrer Unterschrift auf diesem die Benutzerordnung und die Gebührenordnung an und geben ihre Einwilligung, die oben benannten Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (3) Minderjährige vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters anmelden. Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung bei Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- (4) Dienststellen, Institute, Firmen und juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei Antragstellung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Benutzerausweis ist vom Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann auf Antrag des Benutzers jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

- (6) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen ihres Namens, ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek mitzuteilen. Die Ersatzerstellung eines Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ausleihe und Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträger bis zu vier Wochen entliehen. Die Ausleihfrist beginnt am Tag der Ausleihe. Die Bibliotheksleitung kann andere Fristen festlegen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist mündlich, schriftlich oder telefonisch vor Ablauf verlängert werden. Darüber entscheidet das diensthabende Personal.

§ 4

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Bibliothek auf Antrag der BenutzerInnen Vorbestellungen entgegen. Diese sind gebührenpflichtig. Vorbestellte Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Die Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt auf dem Postweg. Das Recht auf Vorbestellung kann durch die Bibliotheksleitung für einzelne Medien ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Im Auftrag der BenutzerInnen beschafft die Bibliothek nach den geltenden Leihverkehrsbestimmungen Fachliteratur aus anderen Bibliotheken. Die Benachrichtigung über die eingetroffene Fernleihe erfolgt telefonisch oder auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Bearbeitung des Auftrages ist gebührenpflichtig.
- (3) Die BenutzerInnen können unter Beachtung des Urheberrechts Kopien aus dem Bibliotheksgut anfertigen. Diese sind gebührenpflichtig.

§ 5

Säumnis

- (1) Wurde die Ausleihfrist überzogen, schickt die Bibliothek nach angemessener Frist eine schriftliche Mahnung an den Säumigen, bei Minderjährigen an dessen gesetzlichen Vertreter. Bleibt sie erfolglos, ergeht eine 2. Mahnung. Zur Abgeltung des Aufwandes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen und wird von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen. Schadenersatz- und Herausgabeansprüche werden dadurch nicht berührt.

- (3) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6

Pflichten und Haftung der BenutzerInnen

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe sind durch die BenutzerInnen der Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und sichtbare Mängel sofort anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Für Schäden durch Missbrauch des Benutzerausweises haften die BenutzerInnen auch ohne eigenes Verschulden.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haben die BenutzerInnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Einsatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

§ 8

Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen.
- (2) Das Abspielen von Tonträgern darf nur auf handelsüblichen und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der BenutzerInnen. Für an Hard- bzw. Software der BenutzerInnen entstandene Schäden durch aus der Bibliothek entlehene Software wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (3) Das Anfertigen von Kopien und Vervielfältigungen von ausgeliehenen Medieneinheiten jeglicher Art außerhalb der Bibliothek ist verboten.

§ 9


Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

BenutzerInnen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung schwerwiegend trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Bibliothek und die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührenordnung) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 1.4.2007 in Kraft. Die Satzung der Stadt Lössen über die Benutzung der Bibliothek Lössen vom 08.02.1994 tritt außer Kraft.

Lössen, den 27.02.2007


Repkowski
Bürgermeister